

63. 1. Rechtsnatur und Umfang der Verpflichtungen einer Stadtgemeinde unbemittelten Kranken gegenüber, welche in ihren Krankenhäusern unentgeltliche ärztliche Behandlung, sei es allein, sei es neben freier Wohnung und Kost erhalten.

2. Haftet eine Stadtgemeinde für den solchen Kranken durch Verschulden ihrer Ärzte oder Wärter bei der Behandlung oder Pflege zugefügten Körper- oder Gesundheitsschaden?

3. Finden die im § 847 und die im § 844 BGB. für das Privatrecht ausgesprochenen Grundsätze auch auf öffentlichrechtliche Verhältnisse Anwendung?

BGB. §§ 253, 278, 823, 844, 847.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1926 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 32/25.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin Ch. H., der Sohn der Klägerin Sch., Joh. Sch. und der Erblasser der Mitkläger Ha., der Rutscher Ha., sind mit zahlreichen anderen Personen teils am 8., teils am 9. und teils am 10. Januar 1919 in dem der Stadt B. gehörigen und von ihr verwalteten Allerheiligen-Hospital an Krätze behandelt und mit einer Salbe eingerieben worden, die an Stelle des Krätze-Heilmittels

Schwefel stark giftiges Chrom enthielt. Infolge der Einreibung sind Joh. Sch. und Ha. gestorben, Ch. H. hat erhebliche Gesundheitsstörungen erlitten. Die Salbe hat die Stadt B. aus einer fremden, ihr nicht gehörigen Apotheke bezogen.

Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Kläger Schadenersatzansprüche gegen die Stadt B. erhoben. Ch. H. verlangt Ersatz für Kurkosten, Erwerbsverlust und beschädigte Wäsche sowie Schmerzensgeld und die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des ihr durch die Chromvergiftung in Zukunft noch entstehenden Schadens. Frau Sch. fordert Erstattung der Kosten für die Beerdigung ihres Sohnes und Gewährung des Unterhalts, den ihr dieser bei längerem Leben zu gewähren verpflichtet gewesen sei. Die Witwe und die Kinder des verstorbenen Ha. begehren gleichfalls die Zahlung einer Unterhaltsrente.

Das Landgericht erkannte sämtliche Ansprüche dem Grunde nach für berechtigt an. Das Oberlandesgericht wies die Klagen der Ch. H. und der Ha.'schen Erben ab, im übrigen aber die Berufung der Stadt, soweit sie die Ansprüche der Frau Sch. bekämpfte, zurück. Auf die Revisionen der Ch. H., der Ha.'schen Erben sowie der Stadt B. wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Allerheiligen-Hospital dient in erster Linie gemeinnützigen Zwecken. Seine Eigentümerin, die Stadtgemeinde B., benutz es zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Sie gewährt in ihm mittellosen Kranken unentgeltlich ärztliche Behandlung und in geeigneten Fällen auch unentgeltliche Unterkunft und Pflege. Diese Kranken treten zu ihr lediglich in ein — privatrechtliche Beziehungen ausschließendes — öffentlichrechtliches Verhältnis. Es finden aber auch vermögende Kranke auf Grund eines Dienst- oder eines anderen bürgerlichrechtlichen Vertrags gegen Zahlung einer nach Klassen verschieden geregelten Vergütung in dem Hospital Aufnahme und ärztliche Hilfe (vgl. RÖZ. Bd. 64 S. 231, Bd. 83 S. 71, Bd. 91 S. 134 und 263). Danach bestimmen sich der Inhalt der städtischen Leistungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung, — soweit diese nicht nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen zu beurteilen sind, — in dem einen Falle nach

öffentlichem Recht, in dem anderen nach dem Vertragsrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ch. H., Joh. Sch. und der Kutscher Ha. sind nun in dem Allerheiligen-Hospital dadurch zuschaden gekommen, daß sie als Kräfte-krante statt mit der üblichen Schwefelsalbe mit einem giftigen Chromgemisch eingerieben wurden. Sch. und Ha. starben, während Ch. H. nach längerem Krankenlager ihre Gesundheit wiedererlangte. Die Giftsalbe ist am 8. Januar 1919 zum ersten Male benutzt worden. Daß es geschah und geschehen konnte, rechnet der Berufsrichter der Stadt nicht als Verschulden an. Er legt im Anschluß an das Gutachten des Professors J. dar, daß die von der gelben Farbe einer normalen Schwefelsalbe abweichende grünlichgelbe Färbung der Giftsalbe den Krankenwärttern, welche die Einreibungen vornehmen, zunächst nicht aufzufallen brauchte, weil das in der Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit verwendete Vaselin keine einheitliche Farbe gehabt und deshalb auch das Aussehen der aus ihm hergestellten Salben gleichen Inhalts häufig gewechselt habe. Die Salbe selbst war aus einer der Stadt nicht gehörigen Apotheke bezogen. Daß unter diesen Umständen die Hospitalärzte sie vor ihrer Ingebrauchnahme nicht zu untersuchen brauchten, liegt auf der Hand. Es würde die einem Arzte zur Verfügung stehende Kraft und Zeit weit übersteigen, wenn man ihm zumuten wollte, jedes von ihm verschriebene Medikament auf seine Zusammensetzung zu prüfen. Für diese ist lediglich der Apotheker verantwortlich.

Dagegen sieht das Oberlandesgericht für erwiesen an, daß schon bei den ersten Einreibungen am 8. Januar ein großer Teil der Kranken laut geschrien, ein anderer sich erbrochen habe. Die Häufung dieser bei Schwefeleinreibungen nur selten und vereinzelt auftretenden Symptome — meint der Berufsrichter — hätte die Wärter und Wärterinnen zu einer sofortigen Meldung bei Dr. U. oder anderen Krankenhausärzten und diese zu einer unverzüglichen Untersuchung der Salbe veranlassen müssen, deren sonderbare Färbung nunmehr geeignet gewesen sei, den Verdacht einer ordnungswidrigen Zusammensetzung zu unterstützen. Wäre das geschehen, so würden nach der Feststellung des Oberlandesgerichts noch am 8. Januar die Gesundheitschädlichkeit der Salbe erkannt und die Vergiftungsfälle vom 9. und 10. Januar vermieden worden sein. Entweder hätten also

die Wärter und Wärterinnen ihre Mitteilungspflicht oder die Ärzte ihre Untersuchungspflicht schuldhaft verletzt.

Soweit sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts schlüssig und bedenkenfrei. Im übrigen aber hat es dem Sachverhalt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine erschöpfende Würdigung angebeihen lassen.

1. Durch die Annahme der Ch. S. zur unentgeltlichen poliklinischen Behandlung wurde zwischen ihr und der Stadt ein öffentlichrechtliches Verhältnis begründet, daß für diese die öffentlichrechtliche Verpflichtung zu einer sachgemäßen, Leib und Leben der S. nicht gefährdenden Behandlung und für die S. einen öffentlichrechtlichen Anspruch darauf erzeugte. Über ihre allgemeine Fürsorgepflicht hinaus erwuchs der Stadt also gerade der Ch. S. gegenüber eine besondere Verpflichtung bestimmten Inhalts, für deren schuldhaftige Verletzung durch die von ihr berufenen Hilfspersonen sie aufzukommen hat. Denn der Rechtsgedanke, der im § 278 BGB. für das private Vertragsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, gilt, wie der Senat bereits in dem Urteil vom 11. März 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 6; vgl. auch RGZ. Bd. 98 S. 343) ausgesprochen hat, auch für öffentlichrechtliche Verhältnisse, es sei denn, daß die Eigenart des einen oder des anderen seine Anwendung ausschliesse. Das trifft im gegebenen Falle jedoch nicht zu; man würde vielmehr den Begriff der Fürsorge in sein Gegenteil verkehren, wenn man die öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen den in Gemeindefrankenhäusern unentgeltlich behandelten Personen und den Gemeinden nicht in den Herrschaftsbereich des im § 278 BGB. enthaltenen Rechtsgrundsatzes fallen ließe.

Ch. S. ist am 8. Januar und zwar, da sie sich um 7 Uhr früh in die Poliklinik begeben haben und schon gegen 9 oder $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vormittags wieder zu Hause gewesen sein will, in den ersten Vormittagsstunden mit der Giftsalbe eingerieben worden. Darin ist, wie gezeigt, eine Fahrlässigkeit der Pfleger und Ärzte nicht zu finden. Wäre aber bei Anwendung der verkehrsgebotenen Sorgfalt am 8. Januar zu einer Untersuchung der Salbe geschritten worden, so würde nach der Feststellung des Oberlandesgerichts auch noch an demselben Tage der dem Apotheker unterlaufene verhängnisvolle Irrtum entdeckt worden sein. Dann aber wäre es nicht nur ein

Gebot der Menschlichkeit, sondern vor allem auch ein selbstverständlicher Ausfluß der von der Stadt der Ch. H. gegenüber eingegangenen öffentlichrechtlichen Verpflichtung gewesen, sie, deren Namen und Wohnung aus den poliklinischen Listen festzustellen waren, unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe geeigneter Gegenmaßnahmen von dem Versehen zu benachrichtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Berufungsrichter — erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen — zu untersuchen haben, ob eine solche Mitteilung die Gesundheitsstörungen der Ch. H. vermieden oder wenigstens verringert hätte, d. h., ob und inwieweit ihre Unterlassung für den Schaden der Klägerin ursächlich geworden ist. Freilich wird auch eine der H. günstige Feststellung niemals ihren Anspruch auf Schmerzensgeld zu rechtfertigen vermögen. Denn nach § 253 BGB. kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Damit hat der Gesetzgeber den Rechtsgedanken zum Ausdruck gebracht, daß die Zufügung eines sogenannten immateriellen Schadens eine privatrechtliche Verpflichtung zu dessen Ausgleich in Geld in der Regel nicht erzeugt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 847 BGB., der dem Schädiger eine solche Ersatzpflicht zwar bei Körper- und Gesundheitsverletzungen auferlegt, aber nur dann, wenn sie die Folgen unerlaubter Handlungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Aus § 847 BGB. kann daher kein Anspruch gegen diejenigen hergeleitet werden, deren Haftung nur auf schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Verbindlichkeiten beruht (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 17; JW. 1910 S. 112 Nr. 13). Er trägt den Charakter einer Ausnahmebestimmung, der deshalb seine sinngemäße Anwendung wie auf Vertragsverhältnisse, so auch auf schuldhafte Verstöße gegen öffentlichrechtliche Verpflichtungen verbietet.

Die Schmerzensgeldforderung der Ch. H. wäre also nur begründet, wenn der Stadt neben einem solchen Verstöße zugleich eine unerlaubte Handlung zur Last fielen. Auch nach dieser Richtung weisen die Ausführungen des Berufungsurteils Büden auf. Zwar läßt sich keine Annahme, daß die Stadt bei der Auswahl und Anstellung der Ärzte und Wärter, sowie bei der Beschaffung der Salbe die verkehrsgesegnete Sorgfalt beobachtet hat, nicht beanstanden. Einer

Leitung des Einreibeaftes und seiner Überwachung bedurfte es nicht, da es sich bei ihm um eine rein mechanische Verrichtung handelte, die geschulten Krankenwärtern ohne weiteres überlassen werden durfte. Eine Haftung der Stadt aus § 831 BGB. ist daher nicht zu begründen. Damit ist die Stadt aber noch nicht völlig entlastet. Von der Leitung oder Überwachung der einzelnen Verrichtung durch den Geschäftsherrn ist nämlich seine allgemeine Überwachungs-, Kontroll- und Unterweisungspflicht zu unterscheiden, für deren schuldhafte Verletzung er nach § 823 BGB., und eine Gemeinde, soweit die Verletzung ihren verfassungsmäßigen Vertretern zur Last fällt, nach den §§ 31, 89 a. a. D. einzustehen hat. Welche Anforderungen an die allgemeine Überwachungspflicht eines Geschäftsherrn zu stellen sind, wird sich stets nach der Lage des Einzelfalls, insbesondere danach richten, ob er mit Vornahme einer Verrichtung und ihrer Beaufsichtigung sachkundige Personen und solche betraut hat, deren Zuverlässigkeit von ihm bereits erprobt worden ist. Ganz wird sich der Geschäftsherr seiner Kontrollpflicht aber nur in seltenen Fällen entziehen dürfen (vgl. RGZ. Bd. 53 S. 53 und 276, Bd. 82 S. 206, Bd. 95 S. 181, Bd. 96 S. 81; JW. 1906 S. 547 Nr. 13 und S. 745 Nr. 16, 1909 S. 659 Nr. 10).

Im gegebenen Falle wird aus der Eigenschaft der Stadt als Fürsorgepflichtigen, der die unbemittelten Kranken ihre höchsten Güter, Gesundheit und Leben, anvertrauen, zu folgern sein, daß sie durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter Vorschriften erlassen mußte, welche einerseits die Verpflichtung der Wärter, jede auffällige, von den regelmäßigen Beobachtungen abweichende Wirkung eines Heilmittels, jede bei seiner Anwendung zutage tretende außergewöhnliche Erscheinung den Ärzten zu melden, und andererseits die Verpflichtung dieser, bei solchen Meldungen unverzüglich geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, regelten. Aber damit ist der Aufgabenkreis der Stadt noch nicht erschöpft. Sie durfte sich nicht damit begnügen, derartige Anordnungen zu treffen, sondern sie mußte sich auch von Zeit zu Zeit in sachgemäßer Weise von ihrer Befolgung überzeugen. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen aber nicht erkennen, ob die Stadt ihrer allgemeinen Anweisungs- und Überwachungspflicht genügt hat. Verstöße gegen sie, sowie ihre Ursächlichkeit für den eingeklagten Schaden muß allerdings die Klägerin dartun, soweit ihr nicht etwa die Regeln

des prima-facie-Beweises zur Seite stehen. Also auch von dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung aus bedarf der Fall S. noch weiterer Aufklärung.

2. Bezüglich des jungen Sch. geht das Oberlandesgericht davon aus, daß durch die Übernahme seiner Behandlung seitens des Hospitals trotz der Nichtzahlung eines Entgelts zwischen ihm und der Stadt ein privatrechtlicher Vertrag zustande gekommen sei. Würde das zutreffen, so wären die Klageforderungen der Mutter des Sch. unbegründet. Denn mit einer Vertragsklage könnte sie nur einen Schadenersatzanspruch geltend machen, der in der Person ihres Erblassers infolge vertragswidrigen Verhaltens seiner Vertragsgegnerin bereits entstanden war. Sie verlangt aber Ersatz für einen Schaden, den nicht ihr Sohn, sondern sie selbst erlitten hat, nämlich Ersatz für den Verlust ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der ihr zu Lebzeiten des Joh. Sch. gegen ihn zugestanden hätte. Eine solche Forderung könnte sie aber in Abweichung von dem Grundsatz, daß lediglich der unmittelbar Verletzte ein Recht auf Schadenersatz hat, nur nach § 844 Abs. 2 BGB., d. h. nur dann erheben, wenn der Tod ihres Sohnes auf eine der Stadt anzurechnende unerlaubte Handlung ihrer verfassungsmäßigen Organe zurückzuführen wäre. Auf dem Gebiete des Vertragsrechts findet § 844 Abs. 2 a. a. D. keine Anwendung. Dasselbe gilt von dem Abs. 1 daselbst (vgl. JW. 1907 S. 710 Nr. 18, 1908 S. 9 Nr. 9). Nun hat aber das Oberlandesgericht für seine Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege, eine Begründung nicht gegeben. Fast hat es den Anschein, als ob sie sich nur darauf gründe, daß Sch. nicht wie Ch. S. nach der Einreißung wieder nach Hause zurückgekehrt ist, sondern zur Heilung seiner Kräfte in dem Krankenhaus selbst Unterkunft erhalten hat. Eine solche Aufnahme enthält aber, wenn sie unentgeltlich erfolgt, ebenso wie eine ambulante poliklinische Behandlung, einen Akt öffentlichrechtlicher Wohlfahrtsbetätigung, der zwischen dem Aufgenommenen und der Stadt nur öffentlichrechtliche Beziehungen entstehen läßt. Gerade vom Standpunkte des öffentlichen Rechts ist aber die Entscheidung, zu welcher der Berufungsrichter von dem des bürgerlichen Rechts aus nicht gelangen durfte, zu billigen.

Da die giftige Einreißung dem Sch. am 9. Januar zuteil

geworden ist, so ist an einem für seinen Tod ursächlichen Verschulden der Wärter oder der Ärzte nicht zu zweifeln. Ebenso aber wie der Satz, daß ein Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes zu vertreten habe, eine Norm nicht nur des Privatrechts, sondern auch des öffentlichen Rechts darstellt, gehören auch die im § 844 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken gleichfalls dem bürgerlichen und dem öffentlichen Rechte an. Ohne sie würde das öffentliche Recht eine Lücke aufweisen, die zu unerträglichen Ergebnissen führen müßte und die jeder inneren Berechtigung entbehren würde. Gleichwohl kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts zurzeit nicht aufrechterhalten werden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Sch., wenn er auch den für bemittelte Kranke geltenden Aufnahmebedingungen entgegen einen Vorschuß oder eine sonstige Vergütung an das Hospital nicht gezahlt hat, ihm gegenüber doch eine Zahlungsverpflichtung eingegangen ist und auf diese Weise einen privatrechtlichen Vertrag mit der Stadt geschlossen hat. Auch im Falle Sch. ist daher noch eine genauere Klärung des Sachverhalts erforderlich, die sich auch auf die Frage eines etwaigen Verschuldens der Stadt bei Ausübung ihrer allgemeinen Überwachungspflicht (vgl. §§ 823, 31, 89 BGB.) zu erstrecken haben wird. . . . (Es folgen Ausführungen über die Ansprüche der Ha.'schen Erben.)